

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichts = Amte wird in Gemäßheit des von der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau dazu erhaltenen Auftrages und im Einverständnisse mit dem Fürstlich Schönburg'schen Gerichts = Amte Lichtenstein andurch die für die Kohlenwerke im östlichen Reviere des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens errichtete gemeinschaftliche Arbeiterordnung vom 1. Juli 1874, wie dieselbe durch Verfügung vom 24. Mai 1874 für eine größere Anzahl solcher Kohlenwerke in Wirksamkeit gesetzt worden, nunmehr auch für die Werke

des Steinkohlenbauvereines Hohndorf
genehmigt.

Stollberg, am 14. September 1874.

Königliches Gerichtsamt.

(L. S.)

Zumpe.

Paulig.

